

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 45

Donnerstag, 2. November 2023

Seite: 339

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:..... Seite
.....
Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Gerzen (Fl. Nr. 161/0, Gemarkung und Gemeinde Gerzen) in die Vils (Fl. Nr. 100/2, Gemarkung und Gemeinde Gerzen) sowie von Mischwasser aus dem RÜB 1 (Kläranlage), RÜ 1 (Kirchstraße) bzw. RÜ 2 (Jahnstraße) in die Vils auf dem Grundstück Fl. Nr. 100/2, Gemarkung und Gemeinde Gerzen, bzw. den Paradiesbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 625/0, Gemarkung und Gemeinde Gerzen 340

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut über das Baden und Bootfahren in der Großen und Kleinen Isar sowie dem Altheimer Stausee 340

Nachruf für Herrn Hans-Werner Winschel..... 343

**Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Gerzen (Fl. Nr. 161/0, Gemarkung
und Gemeinde Gerzen) in die Vils (Fl. Nr. 100/2, Gemarkung und Gemeinde Gerzen) sowie
von Mischwasser aus dem RÜB 1 (Kläranlage), RÜ 1 (Kirchstraße) bzw. RÜ 2 (Jahnstraße) in
die Vils auf dem Grundstück Fl. Nr. 100/2, Gemarkung und Gemeinde Gerzen, bzw. den
Paradiesbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 625/0, Gemarkung und Gemeinde Gerzen**

Standortbezogene Vorprüfung

Die Gemeinde Gerzen beantragt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Gerzen (Fl. Nr. 161/0, Gemarkung und Gemeinde Gerzen) in die Vils (Fl. Nr. 100/2, Gemarkung und Gemeinde Gerzen) sowie von Mischwasser aus dem RÜB 1 (Kläranlage), RÜ 1 (Kirchstraße) bzw. RÜ 2 (Jahnstraße) in die Vils auf dem Grundstück Fl. Nr. 100/2, Gemarkung und Gemeinde Gerzen, bzw. den Paradiesbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 625/0, Gemarkung und Gemeinde Gerzen.

Aufgrund des zukünftigen Anschlusses der Kläranlage Lichtenhaag an die Kläranlage Gerzen ist eine Sanierung bzw. Erweiterung der Kläranlage Gerzen erforderlich.

Die bestehende Kläranlage Gerzen ist derzeit für den Anschluss von 1.850 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 111 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt. Beantragt ist nunmehr die Erweiterung der Kläranlage für den Anschluss von insgesamt 2.850 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 171 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh).

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG- i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass die in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzkriterien „Natura 2000 Gebiete“, „gesetzlich geschützte Biotop“ und „Überschwemmungsgebiete“ durch das Vorhaben berührt werden und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Allerdings kann das Vorhaben nach Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 408 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 27.10.2023

Sachgebiet 23

gez.

Huber

(Nr. 23-6323.1-4-6882 vom 27.10.2023)

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut über das Baden und Bootfahren in der
Großen und Kleinen Isar sowie dem Altheimer Stausee**

-Verlängerung der Geltungsdauer-

Zur Regelung der gemeingebräuchlichen Nutzung erlässt das Landratsamt Landshut für den Bereich der Stadt Landshut und dem Landkreis Landshut entsprechend § 25 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 18 Abs. 3 und Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 06.07.2023, Nr. 23-6411.2-3-7394, über die Einschränkungen des Badens und Bootfahrens in der Großen und Kleinen Isar sowie dem Altheimer Stausee in den Bereichen der Stadt Landshut sowie dem Markt Ergolding und dem Markt Essenbach, beide Landkreis Landshut, wird bis zum **01.12.2023** verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird im öffentlichen Interesse wegen Gefahren für Leben und Gesundheit angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Landshut als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Uniper Kraftwerke GmbH betreibt an der Isar nordöstlich von Landshut das Wasserkraftwerk Altheim mit vorgeschaltetem Stauraum. Der Aufstau eines geschiebeführenden Flusses führt naturgemäß zu Auflandungen an der Stauwurzel. Außerdem kann nach Ablauf eines Hochwassers massive Sedimentation dazu führen, dass der Abflussquerschnitt des Gewässers für die Abführung zukünftiger Hochwässer nicht mehr ausreicht und maximale Wasserspiegel nicht eingehalten werden.

Mit Allgemeinverfügung vom 06.07.2023, Nr. 23-6411.2-3-7394, wurde bereits das Baden und Befahren der Großen Isar ab Flusskilometer 72 und der Kleinen Isar ab Einmündung Pfettrach/Flutmulde bis einschließlich des Altheimer Stausees (Ende ist das Altheimer Wasserkraftwerk) mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Boote und Schwimmkörper jeglicher Art) bis zum 07.11.2023 untersagt.

Aufgrund von Verzögerungen durch unerwartet viele Störpunkte im Rahmen der Kampfmittelerkundungen und einem zeitweisen erhöhten Hochwasserabfluss samt starker Strömung, kann die Entlandungsmaßnahme nicht zum 07.11.2023 abgeschlossen werden.

Nach Rücksprache der Firma Uniper Kraftwerke GmbH mit der Baufirma Hagn Umwelttechnik und unter Berücksichtigung der dokumentierten, tatsächlich leistbaren Tagesmengen ist eine Bauzeitverlängerung um ca. drei Wochen vom bisher geplanten 07.11.2023 auf den 01.12.2023 erforderlich.

Aufgrund der Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen auf der Großen Isar, Kleinen Isar und dem Altheimer Stausee während der Entlandungsmaßnahmen wird das bereits erteilte Badeverbot vom 06.07.2023, Nr. 23-6411.2-3-7394, von Amts wegen auf den 01.12.2023 verlängert.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Landshut ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG sachlich zuständig.

Die Entlandungsmaßnahme erstreckt sich sowohl auf das Gebiet des Landkreises Landshut, Markt Ergolding und Markt Essenbach, als auch auf das Gebiet der Stadt Landshut. Die Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Da das Landratsamt Landshut als erste der beiden zuständigen Behörden mit der Sache befasst war, erlässt die Allgemeinverfügung für beide Verwaltungsbezirke das Landratsamt Landshut. Die Stadt Landshut erteilte zusätzlich das Einvernehmen.

Badeverbot

Die Begründung des ursprünglichen Bade- und Befahrungsverbots ist der Allgemeinverfügung vom 06.07.2023, Nr. 23-6411.2-3-7394, zu entnehmen und ist weiterhin gültig.

Die Entlandungsmaßnahme kann aufgrund von Verzögerungen durch unerwartet viele Störpunkte im Rahmen der Kampfmittelerkundungen und einem zeitweisen erhöhten Hochwasserabfluss samt starker Strömung, nicht bis zum 07.11.2023 abgeschlossen werden. Die Maßnahmen können voraussichtlich zum 01.12.2023 abgeschlossen werden.

Die Verlängerung des Bade- und Befahrungsverbots auf den 01.12.2023 ist geeignet, erforderlich und angemessen um die Gefahren für Leib und Leben von Personen zu unterbinden.

Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten. Zum Schutz von Leib und Leben der Bootsfahrer und Badenden kann der rechtskräftige Abschluss etwaiger Gerichtsverfahren nicht abgewartet werden. Auch die Entlandungsmaßnahme selbst kann nicht verschoben werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf im Hinblick auf dem Hochwasserschutz.

Die Verlängerung des Befahrungs- und Badeverbots musste sofort angeordnet werden, da nur so ein Schutz der öffentlichen Interessen schnellstmöglich erreicht werden konnte.

Bekanntgabe

Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG bei der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG einen abweichenden Zeitpunkt zu wählen wurde Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs können nach Art. 74 Abs. 2 Nr. 2a) Bayerisches Wassergesetz (BayWG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** in 93047, Regensburg.

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, den 31.10.2023

Landratsamt Landshut

gez.

Begemann

ORRin

(Nr. 23-6411.2-3-7394 vom 31.10.2023)

Nachruf

Der Landkreis Landshut trauert um

Herrn Hans-Werner Winschel
ehem. Kreisrat des Landkreises Landshut
ehem. Bürgermeister der Gemeinde Bruckberg

der am 05.10.2023 in Benediktbeuern verstorben ist.

Der Verstorbene gehörte von 1990 bis 2000 dem Kreistag des Landkreises Landshut an.

Der Landkreis trauert um einen verdienten Mitbürger und Kreisrat, der sich stets um das Wohl der Bevölkerung einsetzte. Der Landkreis Landshut wird Herrn Winschel ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, im Oktober 2023

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 1A vom 31.10.2023)

Landshut, den 02.11.2023
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat